

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichter
Postfach 760
6301 Zug

Gesuch um Eröffnung des Konkurses

Der Gläubiger / Die Gläubigerin (Vorname, Name, Adresse)

vertreten durch (Vorname, Name, Adresse)

stellt hiermit gestützt auf beiliegende Unterlagen (Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in der ordentlichen Betreibung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____) gemäss Art. 166 SchKG das Gesuch um Eröffnung des Konkurses über

den Schuldner / die Schuldnerin (Vorname, Name, Adresse)

Forderungsbetrag	CHF	nebst Zins zu	% seit
Betreibungskosten	CHF		
Rechtsöffnungskosten	CHF		
Entschädigung im Rechtsöffnungsverfahren	CHF _____		

Total Forderungen CHF _____

Abzüglich Teilzahlungen vom	CHF _____
vom	CHF _____
vom	CHF _____

Total Teilzahlungen CHF _____

Ort und Datum Unterschrift Gläubiger/in bzw. Vertreter/in

Beilagen:

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung
- bei Vertretung: Vollmacht

(Bitte beachten Sie das Merkblatt auf Seite 2, insbesondere die möglichen Kostenfolgen.)



Merkblatt Konkurs (nach vorgängiger Betreibung)

Ein Schuldner, der in einer der in Art. 39 SchKG aufgezählten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist, ist grundsätzlich **auf Konkurs** zu betreiben; die Betreibung auf Pfändung ist mit Ausnahme von öffentlichrechtlichen Forderungen (Steuern etc.) sowie periodischen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen ausgeschlossen.

Bei der Betreibung auf Konkurs gelangt der Gläubiger (gleich wie bei der Betreibung auf Pfändung) mit dem **Betreibungsbegehr** an das Betreibungsamt, welches anschliessend dem Schuldner den Zahlungsbefehl zustellt. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, muss der Gläubiger diesen beseitigen, bevor die Betreibung fortgesetzt werden kann (vgl. "Merkblatt Rechtsöffnung"). Stellt die Gläubigerin danach das **Fortsetzungsbegehr** nach Art. 88 SchKG, so stellt das Betreibungsamt dem Schuldner die Konkursandrohung zu (Art. 159 und 160 SchKG). Wird die Schuld nicht bezahlt, kann der Gläubiger nach einer Bedenkfrist von 20 Tagen beim Einzelrichter das **Konkursbegehr** stellen (Art. 166 SchKG); diesem sind der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung beizulegen.

Nach Eingang des Konkursbegehrens wird eine **Konkursverhandlung** angesetzt. Der Gläubiger kann das Konkursbegehr bis zur Verhandlung zurückziehen. Hält er am Begehr fest, so wird der Konkurs in der Regel eröffnet, ausser der Schuldner weist urkundlich die **Tilgung oder Stundung** des in der Vorladung aufgeführten Betrages nach (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gesuche um Verschiebung von Konkursverhandlungen werden nach der Praxis des zugerischen Einzelrichters in der Regel nicht bewilligt.

Sobald der Einzelrichter den Konkurs eröffnet hat, ist das zuständige **Konkursamt** mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

Kostenfolgen für den Gläubiger / die Gläubigerin:

- Der Kostenvorschuss für das Konkursöffnungsverfahren beträgt **CHF 200.--** und ist vom Gläubiger zu leisten. Die Kosten des Konkursamtes sind damit **nicht** abgedeckt. Leistet der Gläubiger den Kostenvorschuss nicht, kann auf das Konkursbegehr nicht eingetreten werden (vgl. Art. 169 Abs. 2 SchKG). Eine Nachfrist wird nicht angesetzt.
- Stellt das Konkursamt nach Eröffnung des Konkurses fest, dass nicht genügend freie Aktiven zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sind, so wird der **Konkurs mangels Aktiven eingestellt**. Für die Verfahrenskosten des Konkursamtes bis zur Einstellung mangels Aktiven im Betrag von rund **CHF 1'000.-- bis CHF 2'000.--** haftet der Gläubiger, welcher das Konkursbegehr gestellt hat (Art. 169 Abs. 1 SchKG). Ist dieser nicht bereit, dieses Kostenrisiko einzugehen, so hat er sein Konkursbegehr **vor** der Konkursverhandlung schriftlich beim Einzelrichter zurückzuziehen.